

20.04.90

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum
Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990
(Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 205. Sitzung am
30. März 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Druck-
sache 11/6775 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung
eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für
das Haushaltsjahr 1990 (Nachtragshaushaltsgesetz 1990)
- Drucksachen 11/6400, 11/6763 -

unter Berücksichtigung der mündlich vorgetragenen Berich-
tigung in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 11.05.90

Erster Durchgang: Drs. 90/90

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum
Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990
(Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 1990 vom 22. Dezember 1989
(BGBl. I S. 2421) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl "300 135 000 000" durch die
Zahl " 306 924 494 000" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl "26 942 000 000" durch
die Zahl " 32 885 856 000" ersetzt.

3. In § 18 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Art"
die Worte "oder bei der verwaltungsmäßigen Zu-
sammenarbeit im Rahmen der Entwicklung zur
deutschen Einheit in der DDR" eingefügt.

Artikel 2

Der Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des
diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags
geändert.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land
Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990
in Kraft.

Die Nachträge zum Gesamtplan und zu den Einzelplänen
hat der Deutsche Bundestag in der Fassung der Be-
schlüsse des Haushaltsausschusses - Drucksache 11/6775 -
gebilligt.

20.04.90

Fz

Beschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum
Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990
(Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 205. Sitzung am 30. März 1990 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Nachtragshaushaltsgesetz 1990) - Drucksachen 11/6400, 11/6763, 11/6775 - den nachstehenden Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP - Drucksache 11/6863 - angenommen:

1. Der Bundesminister der Verteidigung wird aufgefordert, den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages über den Entwicklungsstand des Jagdflugzeuges 90 zu berichten. Dabei sind der nutzbare Wert der Erkenntnisse und der technischen Möglichkeiten darzustellen, die sich bei einer Fortführung der Entwicklung ergeben. Die Voraussetzungen und Folgen eines Abbruchs der Entwicklung Jagdflugzeug 90 sind zu untersuchen, die Kosten eines Abbruchs der Entwicklung sind darzulegen.

Der Bundesrechnungshof wird gleichzeitig aufgefordert, seine Einschätzung der Kosten und Folgekosten, die bei einem Abbruch der Entwicklung entstehen, aufzuzeigen.

2. Der Bundesminister der Verteidigung wird aufgefordert, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

- a) Können die Kosten für das Projekt Jagdflugzeug 90 durch die Reduzierung der taktischen Forderungen gegenüber dem Stand 4. Mai 1988 verringert werden?

Gibt es Doppelentwicklungen?

- b) Welche Möglichkeiten bestehen, um die Kosten einer möglichen Beschaffung und Nutzung des Jagdflugzeuges 90 durch die Ausweitung des Kreises der Kooperationspartner für die einzelnen Beteiligten deutlich zu senken?

- c) Gibt es zwischenzeitlich neue, den Anforderungen an ein modernes Luftverteidigungssystem gerecht werdende Kaufösungen, die wesentlich kostengünstiger sind als die Eigenentwicklung in Zusammenarbeit mit europäischen Partnern?

- d) Gibt es Alternativen, die auch unter Verwendung von Entwicklungsergebnissen des Jagdflugzeug 90-Programms den Bedarf zu vertretbaren Kosten decken könnten?

- e) Ist gegenüber der jetzigen Planung eine andere Kombination von Waffensystemen zur Sicherung einer glaubwürdigen Luftverteidigung realisierbar, deren Personal und Kostenaufwand incl. der Folgekosten niedriger ist?

3. Die Berichte zu Ziffern 1. und 2.a) bis c) sollen bis zur parlamentarischen Sommerpause, zu Ziffern 2.d) und e) so frühzeitig wie möglich vorgelegt werden.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags
zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990
(Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. März 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung angenommen:

Der Bundesrat bekräftigt seine im 1. Durchgang erhobene Forderung, angesichts der absehbaren erheblichen finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte aus der deutschlandpolitischen Entwicklung in anderen Bereichen bis auf weiteres keine neuen haushaltsbelastenden Maßnahmen zu beschließen.